### Begutachtungsentwurf

#### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..., mit der die AusbildungsVO-StSBBG geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl. Nr. 4/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 136/2016, wird verordnet:

Die AusbildungsVO-StSBBG, LGBl. Nr. 31/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Eintrag "§ 19 Anrechnung von Prüfungen und Praktika" werden folgende Zeilen eingefügt:

#### "3a. Teil Ausgleichsmaßnahmen

- § 19a Allgemeines
- § 19b Anpassungslehrgang
- § 19c Eignungsprüfung
- § 19d Bestätigung über Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen"
- b) Vor dem Eintrag "§ 20 Inkrafttreten" wird die Zeile "§ 19e EU-Recht" eingefügt.
- c) Nach dem Eintrag "§ 20 Inkrafttreten" wird die Zeile "§ 20a Inkrafttreten von Novellen" eingefügt.
- d) Nach dem Eintrag "Anlage 4: Muster für Zeugnisse" werden folgende Zeilen eingefügt:
  - "Anlage 5: Bestätigung Anpassungslehrgang (§ 19d Abs. 1 Z 1)
  - Anlage 6: Bestätigung Eignungsprüfung (§ 19d Abs. 1 Z 2)"
- 2. Nach § 19 wird folgender 3a. Teil eingefügt:

## "3a. Teil Ausgleichsmaßnahmen

#### § 19a

## Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung kommen der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung in Betracht. Maßgeblich für die Absolvierung und den Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist der nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) erlassene Anerkennungsbescheid.

#### § 19b

#### Anpassungslehrgang

- (1) Der Anpassungslehrgang umfasst die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene ergänzende
- 1. praktische Ausbildung (Praktika) unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines hierfür

- jeweils qualifizierten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder Sozialbetreuungsberufe und
- 2. theoretische Ausbildung in den festgelegten Unterrichtsgegenständen/Ausbildungsmodulen.
- (2) Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen eines von einer gemäß § 18 StSBBG anerkannten Ausbildungseinrichtung angebotenen Ausbildungslehrganges für den entsprechenden Sozialbetreuungsberuf zu absolvieren. Es besteht Teilnahmepflicht. § 10 gilt sinngemäß.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.
- (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Praktikum nicht positiv beurteilt, kann der gesamte Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden.
- (5) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist in einer von der Ausbildungseinrichtung zu führenden Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Über die Absolvierung jedes Praktikums ist eine Bestätigung im Sinne des § 13 Abs. 4 auszustellen.

### § 19c

#### Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung umfasst die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände. Sie hat der für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf abzulegenden Abschluss-/Fach-/Diplomprüfung (§§ 14, 16 und 18) zu entsprechen.
- (2) Die Eignungsprüfung ist mündlich und in deutscher Sprache vor einer für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf gemäß § 11 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfung ist im Sinne des § 12 zu protokollieren.
- (3) Die Beurteilung der Eignungsprüfung hat mit dem Kalkül "mit Auszeichnung bestanden", "mit Erfolg bestanden" oder "nicht bestanden" zu erfolgen.
  - (4) Die Eignungsprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

#### § 19d

#### Bestätigung über Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Ausbildungseinrichtung hat eine Bestätigung auszustellen über die Durchführung und Bewertung
  - 1. des Anpassungslehrgangs nach dem Muster gemäß Anlage 5,
  - 2. der Eignungsprüfung nach dem Muster gemäß Anlage 6.
- (2) Die Landesregierung hat die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme im Anerkennungsbescheid zu vermerken."
- 3. Vor § 20 wird folgender § 19e eingefügt:

#### "§ 19e

#### **EU-Recht**

Durch diese Verordnung wird die **Berufsanerkennungsrichtlinie**, Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, AbI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, umgesetzt."

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

#### "§ 20a

#### Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, der 3a. Teil, § 19e sowie die Anlagen 4, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft."

5. Die Anlagen 4, 5 und 6 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung

# ZEUGNIS

gemäß  $\S$  18 Abs. 2 Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 4/2008, in der jeweils geltenden Fassung

rau/Herr
eboren am [], in []
at die Ausbildung zur/zum <sup>1</sup>
2
nd die Befähigung und Berechtigung zu dieser Berufsausübung erlangt. Sie/Er ist zur Führung der Berufsbezeichnung <sup>1</sup>
erechtigt.
Ort, Datum
Die Direktorin/Der Direktor
Stempel der Ausbildungseinrichtung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eintragen Berufsbezeichnung: Heimhelferin bzw. Heimhelfer oder Fach-Sozialbetreuerin bzw. Fach-Sozialbetreuer [Spezialisierung (A), (BA) oder (BB)] oder Diplom- Sozialbetreuerin bzw. Diplom-Sozialbetreuer [Spezialisierung (A), (F), (BA) oder (BB)]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eintragen Kalkül: "mit Auszeichnung bestanden", "mit Erfolg bestanden" oder "nicht bestanden"

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung

## BESTÄTIGUNG

Frau/Herr [...], geboren am [...], in [...], hat den mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], Zahl: ABT08GP-[...], vorgeschriebenen

# Anpassungslehrgang mit Erfolg<sup>1)</sup>

mit Erfolg<sup>1)</sup> ohne Erfolg<sup>1)</sup>

absolviert.

Rechts	orund	lagen
rccnts	gi unu	iagun

Praktische Ausbildung (Praktika):

§ 15 Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 4/2008, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, LGBl. Nr. 136/2016, in der geltenden Fassung und § 19b AusbildungsVO-StSBBG, LGBl. Nr. 31/2009, in der geltenden Fassung.

Ausbildungseinrichtung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes löschen.

<sup>2)</sup> Kalkül "bestanden" bzw. "nicht bestanden" eintragen (§ 13 Abs. 4 Z 3 bzw. § 15 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 bzw. § 17 Abs. 4 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 Ausbildungs VO-StSBBG).

<sup>3)</sup> Bei Zutreffen ankreuzen (gemäß § 19b Abs. 5 AusbildungsVO-StSBBG darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden).

<sup>4)</sup> Bei Zutreffen "ja", bei Nichtzutreffen "nein" eintragen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung

# **BESTÄTIGUNG**

Frau/Herr [..], geboren am [...], in [...], hat die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], Zahl: ABT08GP-[...], vorgeschriebene

# Eignungsprüfung

mit Auszeichnung bestanden. 1)
mit Erfolg bestanden. 1)
nicht bestanden. 1)

### **Rechtsgrundlage:**

§ 15 Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 4/2008, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, LGBl. Nr. 136/2016, in der geltenden Fassung und der AusbildungsVO-StSBBG, LGBl. Nr. 31/2009, in der geltenden Fassung.

Unterrichtsgegenstand	Beurteilung der Gesamtleistung <sup>2)</sup>	1. Wh. <sup>3)</sup>	2. Wh. <sup>4)</sup>
	, am		
Die Direkt	torin/Der Direktor:		
St	remnel der		

Ausbildungseinrichtung

Nichtzutreffendes löschen.

<sup>2)</sup> Kalkül "mit Auszeichnung bestanden", "mit Erfolg bestanden" bzw. "nicht bestanden" eintragen.

<sup>3)</sup> Bei Zutreffen ankreuzen.

<sup>4)</sup> Bei Zutreffen ankreuzen.